

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dinkel GmbH

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch künftige, Geschäftsbeziehungen zwischen Dinkel und den Auftraggebern (AG).

Abweichenden sowie zusätzlichen Bedingungen der AG wird widersprochen.

Angebot und Leistungen von Dinkel erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Dinkel-Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungsbeschreibungen

(1) Gegenstand eines an Dinkel erteilten Auftrags ist je nach Vereinbarung die Durchführung von Abbruch- und Demontearbeiten, Transportleistungen, die Übernahme, der Transport, die Vorbehandlung, die Entsorgung der vom AG übergebenen oder übernommenen Materialien durch Dinkel im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen, der jeweils gültigen Abfallsatzungen, der Betriebsordnung, auch der jeweils eingeschalteten Vorbehandlung-, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen.

(2) Bei der Bereitstellung von Behältern bestimmt der AG den Aufstellungsort unter Beachtung sämtlicher Vorschrift und holt nötigenfalls die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein. Er stellt sicher, dass die Fahrzeuge von Dinkel den Abstellplatz unbehindert erreichen können und dass die Zufahrt sowie der Abstellplatz den Belastungen durch die Fahrzeuge auch während des Abstell- und Aufnahmeprozesses stand halten. Der AG trägt die Kosten für von ihm zu verantwortende Wartezeiten und Leerfahrten. Die Behälter dienen nur dem vertraglich vereinbarten Zweck. Die Beförderung der Behälter erfolgt ausschließlich durch Dinkel oder durch ein von Dinkel beauftragtes Unternehmen. Angaben über Größe und Tragfähigkeit sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der AG eine Preisminderung oder sonstige Ansprüche nicht herleiten.

(3) Dem AG obliegen die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der abgestellten Behältern. Er ist zur Einhaltung des Ladegewichts und der Abmessungen des Behälters sowie dessen pfleglicher Behandlung und Schutz vor Beschädigung verpflichtet.

(4) Fällt bei turnusmäßiger Abfuhr der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so ist Dinkel berechtigt, die Abfuhr innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor oder nach dem Feiertag durchzuführen. Fällt das für die Entsorgung des AG vorgesehene Spezialfahrzeug unvorhergesehen aus, so wird die Entsorgung unverzüglich nachgeholt.

(5) Beanstandungen jedweder Art, insbesondere wegen defekter oder undichter Behälter, hat der AG Dinkel ohne Verzug schriftlich unter Angabe des genauen Beanstandungsgrundes unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen seit Kenntnis des Grundes mitteilen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist.

(6) Es besteht kein Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung einer Abfallbilanz.

(7) Dinkel ist berechtigt, von ihr zu erbringende Leistungen ganz oder teilweise durch einen geeigneten Subunternehmer durchführen zu lassen. Die Dinkel-Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann entsprechend.

§ 3 Anlieferungs- und Übernahmebedingungen

(1) AG hat für die vollständige und zutreffende Deklaration des an Dinkel angedienten oder von Dinkel übernommenen Material Sorge zu tragen. Soweit dieses Material der Nachweisverordnung (vom 20.10.2006, BGBl I S.2298) unterliegt, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen verantwortlichen Erklärung des AG. Auf Wunsch wird Dinkel die Deklarationsanalyse für den AG auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen. Sofern der AG eine eigene Analyse oder die eines anderen Instituts vorlegt, haftet er für deren Richtigkeit.

(2) Dinkel kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn oder soweit diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

(3) Dinkel ist berechtigt, aus überlassenem oder übernommenem Material Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen.

(4) Sofern die Führung eines Nachweises nach den Vorschriften der Nachweisverordnung erforderlich ist, besteht eine Übernahmeverpflichtung von Dinkel erst nach deren Vorlage.

(5) Dinkel ist berechtigt, eine Eingangskontrolle durchzuführen und das angelieferte oder übernommene Material auf Kosten des AG zu analysieren.

(6) Der Betriebsordnung von Dinkel ist zu entsprechen, Hinweisschilder sind zu beachten und den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 4 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von Dinkel sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Die Auftragsbestätigung erfolgt auf Wunsch per Mail.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen jeweils der Schriftform.

§ 5 Preise

(1) Leistungen von Dinkel werden nach den bei der Anlieferung oder der sonstigen Übernahme durch Dinkel ermittelten Mengen, Gewichten und stofflichen Eigenschaften berechnet. Es gelten die vereinbarten Preise. Ergänzend gilt die Dinkel-Preisliste zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen werden nach Aufwand und Nachweis berechnet. Dies gilt auch für Bearbeitungs- und Behandlungsmehraufwand, der durch die stofflichen Eigenschaften des angelieferten oder übernommenen Materials bedingt ist.

(2) Über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Leistungen von Dinkel werden gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für Nebenleistungen wie Analysen, Erstellung von Entsorgungsnachweisen, Wiegekosten, Begleit- und Übernahmescheinbearbeitung u. ä. Entsprechendes gilt für Verwaltungsgebühren, die bei der Bearbeitung von Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweisen nach der Nachweisverordnung anfallen. Entsprechendes gilt für sonstige Kosten, behördliche Genehmigungen sowie für sonstige Abgaben, Gebühren o. ä.

(3) Dinkel berechnet dem AG vergebliche An- und Abfahrten, soweit der AG dies zu vertreten hat, gemäß der Dinkel-Preisliste. Kann von Dinkel übernommenes Material aus von Dinkel nicht zu vertretenden Gründen nicht unmittelbar nach der Annahme einer Vorbehandlung, Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden, trägt der AG die mit der Lagerung verbundenen Kosten gemäß Dinkel-Preisliste.

(4) Sollten in den Materialweg eingebundene Entsorgungsanlagen ihre Annahmepreise um mehr als 10 % gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erhöhen, ist Dinkel berechtigt, die erhöhten Entsorgungskosten gegenüber dem AG gegen Nachweis zu berechnen. Der AG hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sollten sich während der Vertragslaufzeit sonstige Kostensteigerungen ergeben, die nicht von Dinkel zu vertreten sind, werden die Parteien über die dann notwendige Anpassung der Preise verhandeln.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen von Dinkel sind nach Zugang ohne Skontoabzug sofort zur Zahlung fällig. Dinkel ist berechtigt, vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions zu fordern und kann vom Auftrag zurücktreten, wenn eine vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird. Eine Aufrechnung des AG mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Dinkel ist nur insoweit zulässig, als die Forderungen des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Wird gegen die Richtigkeit von Rechnungen bzw. Gutschriften nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang durch den AG schriftlich Widerspruch erhoben, gelten diese als anerkannt.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Der AG stimmt dem Erhalt einer elektronischen Rechnung per E-Mail im PDF-Format zu. Der AG kann widersprechen und erhält dann die Rechnung postalisch in Papierform.

(5) Zahlungen erfolgen per Überweisung, per Einzugsermächtigung oder durch andere zugelassene Zahlungsdienstleister.

§ 7 Eigentumsübergang

Das Eigentum am übergebenen und/oder übernommenen Material geht mit Abholung/Übergabe auf Dinkel über.

§ 8 Haftung



Geschäftsführer: Thomas Leins / Leander Leins
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Registergericht Stuttgart / HRB 10644
USt-IdNr.: DE260080731

BW-Bank Stuttgart
IBAN: DE44 6005 0101 0001 2767 54 / BIC: SOLADEST
Postbank Stuttgart
IBAN: DE84 6001 0070 0025 7947 09 / BIC: PBNKDEFF

(1) Dinkel haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und dann nur für den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die schuldhaft verursacht wurden.

(2) Soweit der AG nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, haftet Dinkel nur bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des vollen Schadens. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Dinkel nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Der AG haftet für alle Schäden und Mehrkosten, die Dinkel durch eine unrichtige Deklaration des überlassenen bzw. übernommenen Materials oder zuvor nicht bekannt gegebener Mischungen/Verunreinigungen entstehen. Hierzu gehören insbesondere unzutreffende Angaben über Materialeigenschaften, -inhaltsstoffe oder -mengen. Der AG haftet entsprechend für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht aus § 3 dieser AGB. Die Haftung des AG gilt auch dann, wenn Dinkel gemäß § 9 dieser AGB vom Vertrag zurückgetreten ist.

(4) Mit der Unterschrift erklärt sich der AG mit der Speicherung seiner Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), deren Nutzung zum Zwecke der Bonitätsprüfung sowie der Durchführung des erteilten Auftrages und der Abwicklung des Vertrages einverstanden.

§ 9 Rücktritt

(1) Dinkel ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1.1 der AG öffentlich-rechtliche Bestimmungen für die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material in der Anlage von Dinkel oder von ihr beauftragten Dritten nicht beachtet;

1.2 der AG vertraglich vereinbarte Anlieferungen- oder Übernahmebedingungen zuwiderhandelt;

1.3 über Eigenschaften oder die Herkunft von angedientem oder übernommenem Material falsche Angaben macht;

1.4 sich mit der Anlieferung von Material oder der Zahlung in Verzug befindet und die entsprechenden Vertragspflichten nicht innerhalb einer von Dinkel gesetzten Nachfrist erfüllt, welche mit der Erklärung verbunden ist, dass die Durchführung der Leistung nach Fristablauf abgelehnt wird;

1.5 die Anlieferung, Übernahme, Lagerung und Behandlung nach Vertragsabschluss durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen unzulässig oder unzumutbar wird;

1.6 durch die Anlieferung, Übernahme, Lagerung oder Behandlung von Material vor Vertragsschluss nicht bekannte, mehr als nur unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf

-6-

Personal oder Anlagen von Dinkel oder von ihr beauftragter Dritter zu befürchten sind und diese Auswirkungen nicht mit zumutbaren Mitteln entgegengewirkt werden kann;

1.7 durch die § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichneten Gründen Dinkel die Erfüllung ihrer Vertragspflichten dauerhaft und möglich wird.

(2) Hält Dinkel Termine aus zu vertretenden Gründen nicht ein, ist der AG zum sofortigen Vertragsrücktritt bei Gefahr im Verzug berechtigt. In anderen Fällen ist der AG erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er Dinkel mit einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Das Recht des AG, anstelle des Rücktritts Schadensersatz zu verlangen, beschränkt sich auf vorsätzliche oder grob fahrlässig Vertragsverletzung durch Dinkel und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§ 10 Zurückweisung

(1) Dinkel ist berechtigt, die Anlieferung oder die Übernahme von Material vorübergehend bis zur Behebung der nachfolgend bezeichneten Hindernisse zurückzuweisen:

1.1 wenn aus Gründen, welche den Betriebsablauf beeinflussen, insbesondere Witterung, Anlagendefekt und/oder Stoffeigenschaften eine Übernahme, Behandlung, Lagerung oder sonstiger vertraglich vereinbarter Umgang mit dem Material nicht möglich ist;

1.2 wenn der AG in Zahlungsverzug ist;

1.3 wenn in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens usw. eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche Dinkel gefährdet sein könnten;

1.4 bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Gründen, sofern Dinkel die Erfüllung ihrer vertraglicher Pflichten hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird.

(2) Dinkel ist nur dann zur Zurückweisung berechtigt, wenn die in dieser Bestimmung genannten Leistungshindernisse erst nach Vertragsschluss eingetreten sind oder vor Vertragsabschluss bestanden, aber Dinkel erst nachträglich unverschuldet bekannt werden.

(3) Wenn Material angeliefert oder sonst wie angedient wird, dessen stoffliche Eigenschaften von den Daten abweichen, die sich aus den Dinkel vorgelegten oder vorliegenden Analysen ergeben und Dinkel hierdurch die Erfüllung seiner Leistungspflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die Übernahme des Materials verweigert werden.

(4) Dinkel ist zu einer Zurückweisung auch dann berechtigt, wenn der AG Material ohne vorherige Terminabsprache oder entgegen einer solchen anliefert.

(5) Liegen die in § 9 der AGB bezeichneten Gründe vor, kann Dinkel anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferungen und die Übernahme zurückweisen.

(6) Wenn zu einer Zurückweisung führende Hindernisse behoben sind, vereinbaren die Parteien einen erneuten Anlieferungstermin.

(7) Dauert die zu einer Zurückweisung führende Behinderung länger als drei Monate, so ist der AG nach angemessener Fristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistungen nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Tritt Dinkel ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der AG verpflichtet, angeliefertes oder übernommenes Material auf Verlangen von Dinkel zurückzunehmen. Dies gilt entsprechend für das bereits angelieferte Material, sofern Hindernisse auftreten, die eine Zurückweisung rechtfertigen würden und die Hindernisse nicht kurzfristig mit vertretbarem Aufwand behoben werden können.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Dinkel und dem AG gilt deutsches Recht.

(2) Soweit der AG Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz von Dinkel Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Regelung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.